

Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung¹⁾

Vom 3. März 1991 (Stand 1. Januar 2007)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 21, 72 Absatz 1 und 97 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, Artikel 37 Ziffer 3, 374, 376, 379 und 382 bis 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²⁾, Artikel 4 und 6 der Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 13. November 1973³⁾ und Artikel 1 der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Dezember 1985⁴⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. März 1990

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. 1. Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937⁵⁾.⁶⁾

²⁾ Andere Bestimmungen, insbesondere über den Vollzug der Untersuchungshaft⁷⁾ und der fürsorglichen Freiheitsentziehung⁸⁾ bleiben vorbehalten.

§ 2. 2. Konkordat

¹⁾ Die Bestimmungen des Konkordates über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959⁹⁾ (nachfolgend Konkordat genannt) bleiben vorbehalten.

¹⁾ Titel Fassung vom 13. Dezember 2006.

²⁾ SR 311.01.

³⁾ SR 311.01.

⁴⁾ SR 311.03.

⁵⁾ SR 311.0 (in der Fassung vom 13. Dezember 2002, BBl 2002, 8240).

⁶⁾ § 1 Absatz 1 Fassung vom 13. Dezember 2006.

⁷⁾ Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970; BGS 321.1.

⁸⁾ Einführungsgesetz zur fürsorglichen Freiheitsentziehung vom 2. Dezember 1984; BGS 212.233.12.

⁹⁾ BGS 333.111.

² Der Kanton Solothurn kann mit Kantonen der andern Strafvollzugskonkordate zusammenarbeiten.

³ Der Regierungsrat ist zum Abschluss von Konkordaten ermächtigt.

§ 2^{bis}.¹⁾ Ausbildung des Personals

¹ Die Ausbildung des Personals für die Vollzugsinstitutionen nach diesem Gesetz erfolgt am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal/SAZ in Fribourg.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

³ Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren/KKJPD legt den interkantonalen Verteilschlüssel der Ausbildungskosten am SAZ und damit den auf den Kanton Solothurn entfallenden Anteil fest. Der Kantonsbeitrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3.²⁾ 3. Organe

Der Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung obliegt folgenden Instanzen:

- a) dem Departement;
- b) dem Amt für öffentliche Sicherheit (Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug/Strafregister);
- c) den Verwaltungen der Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges und der Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse;
- d) der Jugendanwaltschaft.

II. Vollzugseinrichtungen

§ 4. 1. Kantonale Anstalten

a) Bestand

¹ Die Strafanstalt Oberschöngrün dient zum Vollzug von Freiheitsstrafen im Rahmen des Konkordats.

² Die Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse dienen dem Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen und kurzen Freiheitsstrafen.³⁾

³ Massnahmen nach Artikel 59 und 64 StGB können in der Anstalt Schachen oder in der kantonalen psychiatrischen Klinik vollzogen werden.⁴⁾

⁴ Massnahmen nach Artikel 60 StGB können in der Anstalt Schachen oder in der kantonalen psychiatrischen Klinik vollzogen werden.⁵⁾

⁵ Während des Arbeits- und Wohnexternats gemäss Artikel 77a StGB kann die Strafe in privaten Institutionen vollzogen werden.⁶⁾

¹⁾ § 2^{bis} eingefügt am 13. Dezember 2006.

²⁾ § 3 Fassung vom 13. Dezember 2006.

³⁾ § 4 Absatz 2 Fassung vom 13. Dezember 2006.

⁴⁾ § 4 Absatz 3 Fassung vom 13. Dezember 2006.

⁵⁾ § 4 Absatz 4 Fassung vom 13. Dezember 2006.

⁶⁾ § 4 Absatz 5 Fassung vom 13. Dezember 2006.

⁶ Die Halbgefangenschaft kann in privaten Institutionen vollzogen werden.⁷⁾

§ 5. b) Anforderungen

Die Vollzugseinrichtungen sind baulich, betrieblich und personell so auszugestalten, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können.

§ 6. c) Leitung

¹ Die Strafanstalt Oberschöngrün und die Anstalt Schachen werden von einem Direktor, die Untersuchungsgefängnisse Olten und Solothurn von einem Verwalter geleitet.²⁾

² Ihnen stehen alle Entscheidungsbefugnisse zu, soweit sie nicht andern Organen übertragen sind.

§ 7. 2. Ausserkantonale Anstalten

¹ Die verurteilten Personen werden grundsätzlich in eine Anstalt des Konkordates eingewiesen.

² Unter besonderen Umständen erfolgt eine Einweisung in eine Anstalt ausserhalb des Konkordats.

³ Die Versetzung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

III. Anordnung des Vollzugs

§ 8. 1. Verfahren

¹ Das Amt für öffentliche Sicherheit³⁾ verfügt gestützt auf das Strafurteil den Antritt der Strafe oder der Massnahme.

² Es⁴⁾ bestimmt die Vollzugsform und die geeignete Anstalt, in welche die verurteilte Person eingewiesen wird.

³ Der vorzeitige Antritt des Straf- oder Massnahmenvollzuges richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970⁵⁾.

⁴ Bei Nichtantritt zum Vollzug oder bei Entweichung veranlasst das Amt die polizeiliche Anhaltung, und bei Personen mit unbekanntem Aufenthalt die Ausschreibung gemäss Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem vom 19. Juni 1995/RIPOL⁶⁾.⁷⁾

§ 9. 2. Zuständigkeit des Jugendanwalts

Bei Strafen und Massnahmen an Kindern und Jugendlichen, ausgenommen Bussen, ist der Jugendanwalt im Sinne von § 8 zuständig.

¹⁾ § 4 Absatz 6 angefügt am 13. Dezember 2006.

²⁾ § 6 Absatz 1 Fassung vom 13. Dezember 2006.

³⁾ Bezeichnung Fassung vom 13. Dezember 2006.

⁴⁾ Fassung vom 13. Dezember 2006.

⁵⁾ BGS 321.1.

⁶⁾ SR 172.213.61.

⁷⁾ § 8 Absatz 4 Fassung vom 13. Dezember 2006.

331.11

§ 10. 3. Besondere Vollzugsformen

¹ Freiheitsstrafen, die tageweise oder in der Form der Halbgefangenschaft verbüßt werden, sind in den Untersuchungs- oder Bezirksgefängnissen zu vollziehen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 11. 4. Verschiebung und Unterbruch des Vollzugs

¹ Das Amt für öffentliche Sicherheit¹⁾ verschiebt oder unterbricht den Vollzug, wenn er wegen Krankheit der verurteilten Person für sie mit einer Gefahr verbunden wäre.

² Das Amt für öffentliche Sicherheit²⁾ kann den Vollzug auch aus andern wichtigen Gründen verschieben oder unterbrechen.

IV. Zielsetzung des Vollzugs

§ 12. 1. Vollzugsziel

¹ Der Vollzug der Strafen und Massnahmen soll dem Verurteilten helfen, zu einem eigenverantwortlichen Leben in der Gesellschaft zu finden.

² Der Vollzug soll die Einsicht der verurteilten Person in die Folgen strafbaren Verhaltens wecken.

³ Der Vollzug dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Verurteilten.

§ 13. 2. Gestaltung des Vollzugs allgemein

¹ Das Leben im Straf- und Massnahmenvollzug ist, soweit möglich, den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. Der Vollzug ist freiheitlich zu gestalten, soweit dadurch nicht die Sicherheit beeinträchtigt oder das Zusammenleben in der Anstalt gestört wird.

² Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen.

³ Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

§ 14. 3. Stufenweiser Vollzug

¹ Den Verurteilten können bei längeren Freiheitsstrafen stufenweise Erleichterungen gewährt und mehr Verantwortung übertragen werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

¹⁾ Bezeichnung Fassung vom 13. Dezember 2006.

²⁾ Bezeichnung Fassung vom 13. Dezember 2006.

V. Rechte und Pflichten der Insassen

§ 15. 1. Allgemein

¹ Die Menschenwürde und die Persönlichkeit der Insassen sind zu achten.

² Den Insassen stehen die verfassungsmässigen Rechte zu, soweit sie nicht durch den Freiheitsentzug als solchen eingeschränkt oder aufgehoben sind.

³ Die Insassen gestalten den Vollzug mit und tragen dazu bei, das Vollzugsziel zu erreichen.

⁴ Die Insassen haben die Anordnungen des Personals zu befolgen und alles zu unterlassen, was einen geordneten Vollzug gefährden könnte.

⁵ Sie müssen die ihnen zugewiesene Arbeit verrichten.

⁶ Für Insassen, die sich voraussichtlich länger als ein Jahr in der Strafanstalt Oberschöngrün aufhalten, erstellt die Verwaltung einen Vollzugsplan.

§ 16. 2. Hausordnungen

Das Departement¹⁾ erlässt die Hausordnungen, soweit es sich nicht um Privatanstalten handelt.

§ 17. 3. Einzelne Rechte

a) Fürsorge

¹ Der Betreuungs- und Sozialdienst hilft den Insassen, persönliche Probleme zu lösen und das Vollzugsziel zu erreichen.

² Die Strafanstalt Oberschöngrün ermöglicht die Betreuung durch aussenstehende Personen.

³ Den Insassen wird eine Heilbehandlung ermöglicht, soweit sie gerichtlich angeordnet ist oder sich sonstwie als notwendig erweist.

§ 18. b) medizinische Betreuung

Der Gesundheitsdienst sorgt für die medizinische Betreuung der Insassen.

§ 19. c) seelsorgerische Betreuung

¹ Die Insassen haben im Rahmen der Hausordnung das Recht, am Gottesdienst oder an andern ähnlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

² Sie haben das Recht, mit dem Seelsorger zu sprechen.

§ 20. d) Unterkunft

¹ Insassen der Strafanstalt Oberschöngrün verbringen die Ruhezeit in Einzelzellen.

² Insassen der Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse halten sich in der Regel in einer Einzelzelle auf. Die Hausordnung regelt die Ausnahmen.

³ Die Hausordnung bestimmt, in welchem Umfang die Insassen ihre Unterkunft selbst einrichten und welche persönlichen Gegenstände sie bei sich behalten dürfen.

¹⁾ Bezeichnung Fassung vom 13. Dezember 2006.

331.11

§ 21. e) Arbeitsplatz

¹ Die Arbeitszuteilung richtet sich nach den Fähigkeiten und Neigungen der Insassen und nach den Möglichkeiten der Anstalt.

² Beim stufenweisen Vollzug können die Insassen teilweise extern beschäftigt werden.

§ 22. f) Verdienstanteil

¹ Die arbeitenden Insassen haben Anspruch auf einen Verdienstanteil.

² Voraussetzungen, Mindest- und Höchstansätze sowie die Verwendung richten sich nach Bundes- und Konkordatsrecht.

³ Freizeitarbeit und Arbeit der Insassen von Untersuchungsgefängnissen werden angemessen entlohnt.

§ 23. g) Aus- und Weiterbildung

Die Strafanstalt Oberschöngrün fördert die Aus- und Weiterbildung der Insassen.

§ 24. h) Verpflegung

¹ Die Verpflegung ist für alle Insassen einer Anstalt gleich.

² Besondere Verpflegung erhält, wem sie ärztlich verordnet ist. Auf Speisevorschriften nach der Religion der Insassen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 25. i) Rechtsberatung

Die Strafanstalt Oberschöngrün bietet den Insassen eine Rechtsberatung an.

§ 26. k) Versicherung

¹ Die Insassen sind gegen Unfall und Invalidität versichert.

² Die Kosten zahnärztlicher Behandlung tragen in der Regel die Insassen.

§ 27. l) Freizeit

Die Strafanstalt Oberschöngrün ermöglicht den Insassen eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

§ 28. 4. Kontakte mit der Aussenwelt

a) Grundsatz

¹ Die Beziehungen der Insassen zur Aussenwelt sind zu fördern, soweit es sich um aufbauende Kontakte handelt.

² Die Kontakte können beschränkt werden, wenn sie den Anstaltsbetrieb stören, die Insassen negativ beeinflussen oder wenn sie missbraucht werden.

§ 29. b) Urlaub, Ausgang

Die Strafanstalt Oberschöngrün bewilligt im Rahmen der Richtlinien des Konkordats Urlaub und Ausgang.

§ 30. c) Besuche

Im Rahmen der Hausordnung dürfen die Insassen Besuche empfangen.

§ 31. d) Telefongespräche

Die Insassen können im Rahmen der Hausordnung das Telefon benutzen.

§ 32. e) Postsendungen, Geschenke

¹ Die Insassen können unbeschränkt Briefe absenden und empfangen.

² Die Insassen können Pakete und Geschenke empfangen. Sie können sie behalten, soweit dies die Hausordnung zulässt.

³ Die Verwaltung kann Kontrollen vornehmen und bei Missbräuchen Einschränkungen anordnen.

VI. Disziplinarwesen

§ 33. 1. Grundsatz

Verstöße gegen die Hausordnung oder gegen Anordnungen des Personals können vom Direktor oder Verwalter disziplinarisch bestraft werden.

§ 34. 2. Tatbestände

¹ Disziplinarvergehen sind insbesondere:

- a) Flucht und Fluchtversuch sowie verspätete Rückkehr aus dem Urlaub;
- b) Störung des Anstaltsbetriebs;
- c) Arbeitsverweigerung;
- d) vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen oder Sachen der Anstalt;
- e) Drohungen, Beschimpfungen und Tätlichkeiten gegen Personal oder Mitinsassen;
- f) Missbrauch von Kontakten mit der Aussenwelt;
- g) Einführen von oder Handeln mit Suchtmitteln sowie Suchtmittelmissbrauch.

² Gehilfenschaft und Anstiftung zu Disziplinarvergehen können ebenfalls disziplinarisch bestraft werden.

³ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 35. 3. Verfahren

¹ Der Sachverhalt ist abzuklären und schriftlich festzuhalten.

² Der Insasse ist anzuhören.

³ Der Disziplinarentscheid wird dem Insassen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

§ 36. 4. Disziplinarstrafen

¹ Die Disziplinarstrafen richten sich nach Artikel 91 StGB. Unter Vorbehalt einer konkordatlichen Regelung beträgt der Arrest höchstens zehn Tage.¹⁾

¹⁾ § 36 Absatz 1 Fassung vom 13. Dezember 2006.

331.11

² Disziplinarstrafen nach Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe d StGB können bedingt auf eine Probezeit von höchstens sechs Monaten oder unbedingt ausgesprochen werden.¹⁾

³ Von einer Disziplinarstrafe kann abgesehen werden, wenn eine Rüge oder eine intensivere Betreuung des Insassen genügt.

⁴ Halbgefangene können disziplinarisch in den Normalvollzug²⁾ versetzt werden.

§ 37. 5. Kontrollen

Bei Verdacht auf strafbares Verhalten oder Disziplinarvergehen kann die Verwaltung Kontrollen, Durchsuchungen oder Urinproben anordnen.

VII. Aufsicht

§ 38. 1. Allgemein

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Straf- und Massnahmenvollzug.

§ 39.³⁾ Kommissionen

Der Regierungsrat wählt eine Aufsichtskommission für die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges und eine Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit nach Artikel 62 d Absatz 2, Artikel 64 b Absatz 2 und Artikel 75 a Absatz 1 StGB.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 40. 1. Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen einer Anstaltsverwaltung und gegen Verfügungen des Amtes für öffentliche Sicherheit⁴⁾ kann innert 10 Tagen beim Departement⁵⁾ Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Verfügungen des Jugendanwalts kann innert 10 Tagen bei der Beschwerdekammer⁶⁾ des Obergerichts Beschwerde eingereicht werden.

§ 41. 2. Kosten

¹ Die Übernahme der Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs richtet sich nach dem Konkordat.

² Der Regierungsrat regelt die innerkantonale Übernahme der Kosten des Vollzugs.

¹⁾ § 36 Absatz 2 Fassung vom 13. Dezember 2006.

²⁾ Bezeichnung Fassung vom 13. Dezember 2006.

³⁾ § 39 Fassung vom 13. Dezember 2006.

⁴⁾ Bezeichnung Fassung vom 13. Dezember 2006.

⁵⁾ Bezeichnung Fassung vom 13. Dezember 2006.

⁶⁾ Bezeichnung Fassung vom 13. Dezember 2006.

§ 42. 3. Förderung

¹ Der Regierungsrat fördert die Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs.

² Er kann mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen.

³ ...¹⁾

§ 43. 4. Vollzugsrecht

¹ Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

² ...²⁾

§ 44. 5. Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 7. Juni 1970³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 220 lautet neu:

Der Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen richtet sich nach der Spezialgesetzgebung (Marginale: Vollzug).

§ 221 lautet neu:

Der Regierungsrat bestimmt durch besondere Verordnung:

- a) in welchen Fällen, wie und wie lange beschlagnahmte und eingezogene Gegenstände, im Hinblick auf ein allfälliges Wiederaufnahmeverfahren oder sonstwie zur Sicherung eines Beweises, aufzubewahren sind;
- b) durch wen und wie über Gegenstände zu verfügen ist, die nicht mehr aufzubewahren sind, dem Berechtigten nicht mehr zurückerstattet werden können und über deren Verwendung oder Vernichtung nicht gerichtlich entschieden wurde.

§ 45. 6. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

² Insbesondere sind aufgehoben:

- a) § 39 Ziffern 1, 3, 4, 6, 8, 9, 10 und 11, § 40 Absatz 4 und § 43 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941⁴⁾;
- b) § 164 der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970⁵⁾.

¹⁾ § 42 Absatz 3 aufgehoben am 13. Dezember 2006.

²⁾ § 43 Absatz 2 aufgehoben am 13. Dezember 2006.

³⁾ GS 85, 73 (BGS 321.1).

⁴⁾ GS 75, 300 (BGS 311.1).

⁵⁾ GS 85, 73 (BGS 321.1).

331.11

§ 46. 7. Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten am 1. März 1992.¹⁾

Publiziert im Amtsblatt vom 6. Februar 1992.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 13. November 2002 am 1. Januar 2003:
- 13. Dezember 2006 am 1. Januar 2007.